

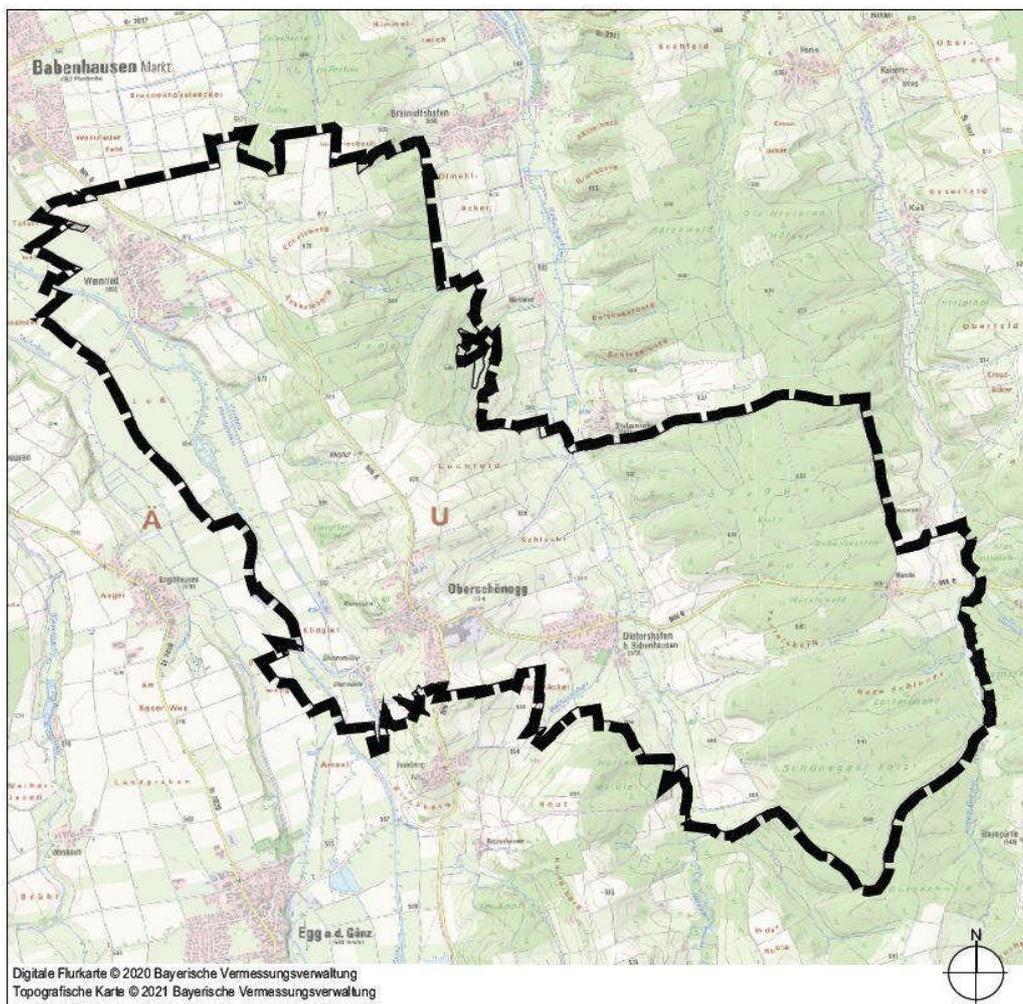
## BEKANNTMACHUNG

über die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)** zur **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet**

Der Gemeinderat Oberschönegg hat mit Sitzung vom 21.01.2021 für das gesamte Gemeindegebiet den förmlichen Beschluss zur Generalüberarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (vgl. anhängigen unmaßstäblichen Lageplan mit Gebietsabgrenzung Stand vom 21.01.2021) gefasst.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 18 km<sup>2</sup> und soll im Sinne des § 5 des BauGesetzBuches (BauGB) vollständig überarbeitet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (mit integriertem Landschaftsplan) umfasst dabei sämtliche Ortsteile und Grundstücke des Gemeindegebietes. Das Plangebiet ist durch folgende Nachbargemeinden umgrenzt :

- im Norden durch die Gemeinde Kirchhaslach und den Markt Babenhausen,
- im Osten durch die Gemeinden Kirchhaslach und Breitenbrunn,
- im Süden durch die Gemeinden Egg an der Günz, Lauben (Unterallgäu) sowie in einem kleinen Teilabschnitt im äußersten Südosten den Markt Erkheim (mit der Gemarkung Arlesried) und
- im Westen ebenfalls durch die Gemeinde Egg an der Günz und den Markt Babenhausen (mit der Gemarkung Klosterbeuren)



## **Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung**

Die Gemeinde Oberschöneck verfolgt durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eine gesamthafte Fortschreibung der künftigen Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile. Der bisher rechtsgültige Flächennutzungsplan (mit integriertem Landschaftsplan) stammt mit damals erlangter Rechtskraft aus dem Jahr 1996 und wurde bereits mehrfach geändert. Durch die seitdem stattgefundenene Entwicklung der Gemeinde (z. B. verschiedener Wohngebiete oder des örtlichen Gewerbes), die geänderten rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen und Bewertungen verschiedener Umweltbelange (z. B. Hochwasser-, Klima-, Natur- und Artenschutz) sowie die veränderten Rahmenbedingungen durch den demografischen Wandel in Bevölkerung und Erwerbsstruktur ist der Bedarf nach einer grundlegenden Überarbeitung und Anpassung der im Flächennutzungsplan formulierten Zielsetzungen der Gemeinde entstanden.

Die Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist die Regelung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde durch Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung für die nächsten etwa 15 bis 20 Jahre. Die Darstellung beschränkt sich dabei bewusst auf die Grundzüge dieser Nutzung. Die Aussagen des Flächennutzungsplanes müssen daher durch nachfolgende Bebauungspläne konkretisiert werden. Daher spricht man beim Flächennutzungsplan auch vom „vorbereitenden Bauleitplan“, welcher ausschließlich Behördenverbindlichkeit erlangt und für den privaten Grundstückseigentümer keine durchgreifende Rechtswirkung entwickelt.

Aufgabe der integrierten Landschaftsplanung ist es, im Rahmen der Flächennutzungsplanung den fachlich und rechtlich erforderlichen Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege zu stellen. Er ist ein Fachgutachten, das auf Grundlage einer differenzierten Bestandsaufnahme Vorschläge für die örtlich erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege macht. Er dient der sachgerechten Abwägung von Nutzungskonflikten zwischen den Ansprüchen aus Natur und Landschaft sowie den Ansprüchen der sonstigen raumbeanspruchenden Flächennutzungen (einschließlich der Naherholung der Gemeindebevölkerung).

## **Verfahren**

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt.

## **Umweltprüfung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung in Verbindung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es wird ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt, dieser wird in die Begründung (Erläuterungsbericht) integriert.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 30.06.2022 die **Vorentwurfsfassung** des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Stand vom 30.06.2022 **gebilligt** und bestimmt, dass die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt** werden soll.

Die Gemeinde Oberschöneck wird die Satzungs- bzw. Planungsunterlagen in der Zeit

**von Montag den, 01.08.2022 bis einschließlich Freitag, den 02.09.2022**

in der Gemeindeverwaltung Oberschöneck, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneck während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag vom 15:00 – 18:00 Uhr, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dabei mit Herrn 1. Bürgermeister Günther Fuchs bzw. dessen Vertretung oder bzw. Frau Julia Fuchs (VG Babenhausen, Bauamt) gemäß § 3 Abs. 1 erörtert werden. Bitte beachten Sie die evtl. jeweils gültigen Bestimmungen und Beschränkungen aufgrund der derzeitigen Infektionslage.

Diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Begründung (Erläuterungsbericht) sowie darin integriertem Umweltbericht und der Anlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.oberchoenegg.de](http://www.oberchoenegg.de) in der Rubrik **Unsere Gemeinde** zu finden.

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurfsstand mit Begründung eine Stellungnahme abzugeben.

Zu den Planungen sind **folgende umweltrelevanten Informationen** verfügbar :

- **Umweltbericht** gemäß § 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.

- **Landschaftsplanerische Themenkarten** als Anlage zur Begründung mit Darstellung von Grundlageninformationen zu den Themenbereichen Boden, Wasser und Klima, Natur (Tiere und Pflanzen), Landschaft und Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft

**Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Vorentwurfsstand des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Oberschönegg, den 14.07.2022

.....  
Günther Fuchs, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 15.07.2022;

Abgenommen: . 2022